

Ausgabe 33
31. Dezember 2024

www.bdo.ch

Chronik Steuern und Recht

Wintersession 2024

Bewahren Sie den Überblick

Wie bewältigen Sie die Flut an neuen Gesetzen, Gesetzesanpassungen und geplanten Neuregelungen? Wie stellen Sie sicher, notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten?

Unser Tipp:

Sparen Sie Zeit und bewahren Sie den Überblick dank der Chronik Steuern & Recht von BDO.

Nichts verpassen, Relevantes umsetzen: Hier erfahren Sie unmittelbar nach den Sessionen der eidgenössischen Räte von den aktuellen Entwicklungen – klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Themen, bei denen BDO Sie zielgerichtet unterstützen kann.

© BDO AG

Autoren:

Tom Kaufmann mit weiteren Fachexpertinnen und Fachexperten von BDO

Dipl. Steuerexperte und Dipl. Wirtschaftsprüfer
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Steuern und Recht

Wichtiger Hinweis:

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. [Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern.](#) Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Internetseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden letztmalig am 31. Dezember 2024 aktualisiert.

Künstliche Intelligenz:

Einige der nachfolgenden Zusammenfassungen wurden mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz bzw. dem hauseigenen KI-Assistenten «BDOChat» verfasst oder optimiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten	3
2. Referendumsfrist	4
3. Parlamentarische Debatten	4
4. ESTV	12
5. Rechtsprechung	13

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Kundenpartnerin, Ihren Kundenpartner oder einen unserer 42 Standorte in Ihrer Nähe.

www.bdo.ch/standorte

Inkrafttreten

Sie finden in der folgenden Übersicht wichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes, die seit der letzten Chronik in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden. Das Datum des Inkrafttretens ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung in der [amtlichen Sammlung \(AS\) des Bundesrechts](#).

- **Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (§ Änderungserlass in Kraft 01.02.2025 [AS 2024 797](#)).**
Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat am 05.12.2024 beschlossen und am 22.12.2024 die neu gültige Verordnung über die Anrechnung nicht rückforderbaren Quellensteuern publiziert.

- **Verordnung des BWO über die Kostenmieten und Darlehensbeträge für Miet- und Eigentumsobjekte (§ Änderungserlass in Kraft 01.02.2025 [AS 2024 781](#)).**
Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) hat die Verordnung und Beträge im Zusammenhang mit der Finanzierung von genossenschaftlichem Wohnen (sogenannte Fonds-de-Roulement Darlehen und Bürgschaften) am 02.12.2024 angepasst.

- **Multilaterale Vereinbarung über den Austausch von länderbezogenen Berichten (§ Anderer Erlass in Kraft 01.12.2024 [AS 2024 738](#)).**
Überarbeitung bzw. Nachführung der Liste der Länder, mit welchen die Schweiz Steuerdaten im Kontext der sogenannten länderbezogenen Berichte austauscht.

- **Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (§ Änderungserlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 622](#)).**
Umsetzung der Motion Ettlin ([19.3702](#)), welche die nachträglichen Einkäufe von Lücken in der Säule 3a verlangte. Details zur Umsetzung, die komplexer ist als in der ursprünglichen Motion gefordert, finden Sie auch in unseren Fachartikeln.
► **Mehr zum Thema erfahren Sie im Blogbeitrag «[Ab 2025 sind Einkäufe in die Säule 3a möglich](#)» von BDO.**

- **Anpassungen im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Kuwait (§ Änderungserlass in Kraft 14.10.2024 [AS 2024 615](#)).**

- **Anpassungen im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Slowenien (§ Änderungserlass in Kraft 16.10.2024 [AS 2024 603](#)).**

- **Anpassungen in Quellensteuerverordnung (QStV) des Bundes (§ Änderungserlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 586](#)).**
In der QStV wurden neue Deklarationspflichten (auf Verlangen) für Arbeitgeber eingeführt, die Personen mit Wohnsitz in Frankreich beschäftigen.

- **Änderungen im Tabaksteuergesetz (§ Mantelerlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 580](#)).**

Im Tabaksteuergesetz wurden vor allem Tarifierpassungen vorgenommen.

- **Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Kontext (§ Mantelerlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 573](#)).**

Einführung des Gesetzes gemäss Umsetzung des Parlamentsgeschäfts [24.024](#).

► **Mehr zum Thema erfahren Sie im Artikel: «[Neue nationale Gesetzesgrundlagen zur Besteuerung ausländischer Arbeitstage](#)» von BDO.**

- **Verordnung über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (§ Änderungserlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 572](#)).**

Die steuerbefreite Einfuhr (u.a. auch beim «Auslandsshopping» relevant) wurde auf 150 Franken reduziert.

- **Verordnung über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (§ Änderungserlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 535](#)).**

Die Zinssätze für z.B. Verzugszinsen wurde vom eidgenössischen Finanzdepartement für das Kalenderjahr für die Steuern und Abgaben des Bundes neu festgelegt (z.B. für Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer etc.).

- **Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (§ Änderungserlass in Kraft 01.11.2024 [AS 2024 533](#)).**

Anpassung der unilateralen Bestimmung hinsichtlich Wahlmöglichkeiten je berichtender Rechtsträger an die OECD-Bestimmungen.

- **Verordnung über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer (§ Grunderlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 479](#)).**

- **Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (§ Änderungserlass in Kraft 01.01.2025 [AS 2024 478](#)).**

Hinweise zur Terminologie gesetzlicher Erlasse

- **Grunderlass**

Ein Grunderlass ist ein grundlegendes gesetzgebungstechnisches Instrument. Es stellt die ursprüngliche, unveränderte Version eines Gesetzes oder einer Verordnung dar. Der Grunderlass legt die fundamentalen Bestimmungen und Anforderungen eines bestimmten Rechtsbereichs fest. Er kann gewissen Regelwerken zugrunde liegen und wird nachfolgend durch Änderungserlässe oder Mantelerlasse modifiziert oder ergänzt.

- **Änderungserlass**

Ein Änderungserlass in der Amtlichen Sammlung ist ein offizielles Dokument, das Änderungen oder Anpassungen an bestehenden gesetzlichen Erlassen darstellt. Dies kann eine Modifizierung, Aktualisierung oder Aufhebung von Teilen oder des gesamten bestehenden Gesetzes sein. Ein solcher Erlass wird in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, um dem Gesetz seine ordnungsgemässe Gerichtsbarkeit und Durchsetzung zu gewährleisten und betrifft jeweils nur einen Erlass.

- **Mantelerlass**

Ein Mantelerlass ist ein besonderer Typ eines gesetzlichen Erlasses, der Änderungen an mehreren bisherigen Erlassen in einer einzigen Verordnung zusammenfasst. Diese Art von Erlass wird häufig eingesetzt, wenn es einen engen thematischen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Änderungen gibt. Der Mantelerlass dient der Übersichtlichkeit und Effizienz in gesetzgeberischen Prozessen.

- **Andere Erlasse sind z.B. Notverordnungen, Verwaltungserlasse usw.**

Referendumsfrist

Unter diesem Titel finden Sie üblicherweise eine Übersicht über die wichtigsten neuen, vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetze, die dem Referendum unterstehen und deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist oder deren Inkrafttreten noch nicht festgelegt wurde (seit [Ausgabe 32](#) der Chronik Steuern & Recht, ab 28.09.2024 bis 31.12.2024). Derzeit gibt es jedoch keine relevanten Geschäfte, die in dieser Rubrik aufgeführt werden müssten.

Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts wird in Klammern angegeben.

- **Obligationenrecht (Baumängel).**

- **Änderung (22.066)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 19.10.2022 eine Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Baumängel) übermittelt. Es soll die Situation von Bauherren sowie Käuferinnen und Käufern von Grundstücken mit neu erstellten Bauten punktuell verbessert werden. Die Rechte der privaten Haus- und Stockwerkeigentümer, aber auch der professionellen Bauherren, sollen ohne spürbare Nachteile für Bauunternehmer und Bauhandwerker gestärkt werden. Damit werden verschiedene parlamentarische Vorstösse erfüllt. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 03.02.2023 der Verwaltung einen Auftrag zur Erarbeitung entsprechender Revisionsvorschläge erteilt, die einen Verzicht auf die Verwirkungsfolgen bei verspäteten oder unterlassenen Mängelrügen bei Baumängeln vorsehen. [Nach mehreren Debatten und einer Einigungskonferenz haben am 20.12.2024 sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat die Vorlage gutgeheissen.](#)

- **«Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) (24.026)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 21.02.2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Mit dem Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung könnten die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft und positive Erwerbsanreize gesetzt werden. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat während ihrer Sitzung vom 23.04.2024 Anhörungen mit Vertretungen von Kantonen, Gemeinden und Städten durchgeführt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 26.06.2024 sowohl der Initiative als auch dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt. In der Session wurde das Geschäft im Nationalrat am 25.09.2024 behandelt und angenommen. [Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat das Geschäft am 30.01.2025 und 24.02.2025 traktandiert.](#)

• **Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046)**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22.05.2024 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Geldwäscherei-Bekämpfung an das Parlament übermittelt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltpflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Vorlage am 26.08.2024 zugestimmt, sie jedoch hinsichtlich der Sorgfaltpflichten aufgeteilt. [Die aktuelle Vorlage wurde am 18.12.2024 vom Ständerat angenommen. Nun wird die Vorlage am 16.01.2025, am 20.01.2025 sowie am 13.02.2025 in der Rechtskommission des Nationalrates traktandiert.](#)

• **«Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» (24.082)**

Die Volksinitiative der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO), die am 04.03.2024 zustande gekommen ist, fordert eine Besteuerung von 50 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen über 50 Millionen Franken. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» und den «dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Der Bundesrat empfiehlt am 15.05.2024 die Ablehnung der Initiative, ohne ihr einen direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ausarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments beauftragt. Am 14.06.2024 hat Nationalrätin Daniele Schneeberger eine [Interpellation](#) eingereicht, die der Bundesrat am 21.08.2024 beantwortet hat. [Zwischenzeitlich hat der Bundesrat am 13.12.2024 eine Botschaft publiziert und empfiehlt den Räten die Initiative zur Ablehnung. Die Initiative ist nun am 20.01.2025 sowie am 17.02.2025 in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates traktandiert.](#)

► Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Blogbeitrag [«Was steckt hinter der Initiative für die Zukunft?»](#) oder im Artikel [«Bundesrat lehnt JUSO-Erbschaftssteuerinitiative ab»](#).

Webinar zur JUSO-Erbschaftssteuerinitiative

Der Bundesrat hat seine ablehnende Haltung zur Initiative kommuniziert. Eine Abstimmung wird frühestens 2026 stattfinden. In unserem Webinar erfahren Sie, welche Strategien und Handlungsfelder für vermögende Privatpersonen und Unternehmer jetzt relevant sind. [Jetzt registrieren](#), um rechtzeitig alle Details und die Einladung zu erhalten.

• **Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages. Motion (18.3235)**

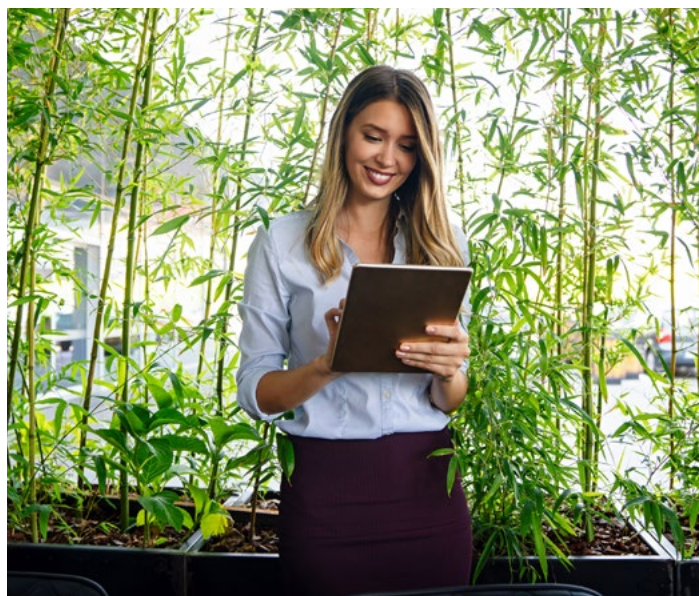
Die Motion Stefan Engler (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 15.03.2018, beauftragt den Bundesrat, Art. 19 Abs. 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmacht. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 25.04.2018 die Ablehnung der Motion. Diese wurde vom Ständerat am 12.06.2018 angenommen. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2019 mit der folgenden Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 19 Absatz 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmachen. Der Ständerat hat die angepasste Motion am 16.12.2020 angenommen. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

• **Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt).**

Motion (18.3718)

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 04.09.2018, verlangt vom Bundesrat die Ausdehnung des Mechanismus für Beteiligungsabzug auf systemrelevante Banken auf alle Branchen. Der Bundesrat beantragt am 07.11.2018 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 13.03.2019 angenommen, der Ständerat am 03.03.2022. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

► Mehr zum Thema Beteiligungsabzug erfahren Sie in unserem Artikel [«Beteiligungsabzug - Stolperfallen und Optimierungsmöglichkeiten»](#).



• 55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update.

Motion ([19.3410](#))

Die Motion von Andrea Caroni (FDP), eingereicht am 22.03.2019, beauftragt den Bundesrat, die nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentums (Art. 712a ff. ZGB) vorzuschlagen, um die Empfehlungen seines Berichtes vom 08.03.2019 zum Postulat Caroni 14.3832 umzusetzen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 04.06.2019 angenommen, der Nationalrat am 12.12.2019. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

• Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren.

Motion ([19.3464](#))

Die Motion von Philipp Matthias Bregy (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 08.05.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 624.14) so abzuändern, dass ein Abzug vom Erwerbseinkommen aus Beruf, Geschäft und Gewerbe auch möglich ist, wenn der erstverdienende Ehegatte ein Renteneinkommen erzielt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 03.05.2021 angenommen. Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.

• Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen.

Motion ([19.3630](#))

Die Motion von Christa Markwalder (FDP), eingereicht am 17.06.2019, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament rasch und unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher einen Systemwechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Für Paare mit Kindern kann die Indivi-

dualbesteuerung modifiziert werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 28.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 31.05.2021 angenommen. Die Motion wird der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 24.02.2025 traktandiert.

• Nur mit einer kantonalen Hinterlegungsstelle wird die Auffindbarkeit eines Vorsorgeauftrags sichergestellt.

Motion ([19.4072](#))

Die Motion Marcel Dobler (FDP), eingereicht am 19.09.2019, beauftragt den Bundesrat, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) eine Bestimmung einzuführen, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass Vorsorgeaufträge offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können (analog Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB für Testamente). Zudem wird der Bundesrat beauftragt, im ZGB eine Bestimmung einzuführen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde sich (nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch bei der Amtsstelle) zu erkundigen hat, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, im Falle, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 20.12.2019 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

► Weitere Informationen und BDO Publikationen zum Thema «Vorsorgeauftrag» finden Sie [hier](#).

• Stimmrechtsberater und börsenkotierte Aktiengesellschaften. Interessenkonflikte offenlegen und vermeiden.

Motion ([19.4122](#))

Die Motion Thomas Minder (SVP), eingereicht am 23.09.2019, beauftragt den Bundesrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater («Proxy Advisors») bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 16.12.2019 angenommen, der Nationalrat am 03.06.2020. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

• Handelsregister. Auf Zefix verlässliche und rechtswirksame Informationen veröffentlichen.

Motion ([20.3066](#))

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 09.03.2020, beauftragt den Bundesrat, Artikel 14 der Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie alle gesetzlichen Grundlagen zu ändern, die nötig sind, damit die elektronisch im Zentralen Firmenindex Zefix veröffentlichten Informationen ihre volle rechtliche Wirkung erhalten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2020 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 19.06.2020 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.



- **Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Motion (20.4572)**

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 17.12.2020, beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Verkürzung und Harmonisierung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erreicht wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2021 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 10.03.2021 angenommen, der Nationalrat am 22.09.2021. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

► Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Artikel [«Quasi-Neubau und die Steuerfolgen»](#).

- **Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken. Motion (21.3001)**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 12.01.2021, beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere DBG Art. 67 und StHG Art. 25 Abs. 2) so anzupassen, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während 10 Jahren (anstatt wie heute, während 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können. Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 24.02.2021 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 01.03.2021 angenommen, der Ständerat am 01.06.2022. [Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27.11.2024 die Botschaft zur Erstreckung der Verlustrechnung von sieben auf zehn Jahre verabschiedet.](#)

- **Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen. Motion (21.3180)**

Die Motion Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2021, beauftragt den Bundesrat, sicherzustellen, dass die Gründung eines Unternehmens ohne Medienbruch - also vollständig digital - möglich sein soll. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 19.05.2021 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 18.06.2021 angenommen, der Ständerat am 15.12.2022. Die Motion wird an den Bundesrat überwiesen.

- **Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben. Motion (22.4445)**

Die Motion Thierry Burkart (FDP), eingereicht am 15.12.2022, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.02.2023 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 13.03.2023 der

zuständigen Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Er hat die Motion am 12.12.2023 angenommen. Auch der Nationalrat hat die Motion am 27.02.2024 angenommen. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

► Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Artikel [«Familienstiftungen in der Schweiz»](#).

- **Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern. Motion (22.4467)**

Die Motion Vincent Maitre (Die Mitte), eingereicht am 15.12.2022, beauftragt den Bundesrat, rasch Verhandlungen mit Frankreich über ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern aufzunehmen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 22.02.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 19.09.2023 angenommen. Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.

- **Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen. Motion (23.3012)**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S), eingereicht am 13.02.2023, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt. Bei der Beratung der Vorlage 21.019 kam die WAK-S zum Schluss, dass die Plattformbesteuerung wohl auch auf elektronische Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, jedoch nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise. Der Ständerat hat die Motion am 31.05.2023 angenommen und der Nationalrat am 11.12.2023. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

- **Steuererleichterungen für Dachbegrünungen. Motion (23.3162)**

Die Motion Greta Gysin (Grüne Fraktion), eingereicht am 15.03.2023, beauftragt den Bundesrat, die Verordnung über den Abzug von Liegenschaftskosten des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung, [SR 642.116](#)) sowie die Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien ([SR 642.116.1](#)) wo nötig so zu ändern, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, Steuerabzüge für Dach- und Fassadenbegrünungen einzuführen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 27.09.2023 angenommen. Der Ständerat hat die Motion am 06.06.2024 angenommen, aber mit Änderung. Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Nationalrates zugewiesen, welche die Motion am 07.10.2024 traktandiert hat. [Am 18.12.2024 wurde die Motion vom Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen.](#)

• **Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden.**

Motion (23.3225)

Die Motion Marianne Maret (Die Mitte), eingereicht am 16.03.2023, beauftragt den Bundesrat, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.05.2023 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 31.05.2023 angenommen und der Nationalrat am 11.12.2023. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

• **Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern.**

Motion (23.3701)

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 14.06.2023, beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14.12.1990 StHG (BGS 642.14) vorzulegen, der die Steuerbarkeit eines Lotterie- oder Glücksspielgewinnes von mehr als einer Million Schweizer Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes festlegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 30.08.2023 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 11.09.2023 angenommen. Auch der Nationalrat hat die Motion am 06.03.2024 angenommen. Die Motion wurde an den Bundesrat überwiesen.

• **StHG und DBG. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung vom Einkommen abziehen.**

Motion (23.3743)

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 15.06.2023, beauftragt den Bundesrat, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dahingehend zu ändern, dass Unterhaltsbeiträge, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht an ein volljähriges Kind unter 25 Jahren in Ausbildung gezahlt werden, vom Einkommen abgezogen werden können. Der Höchstbetrag des Abzugs kann entweder durch kantonales Recht und Bundesrecht oder durch Gerichtsent-scheidung festgelegt werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 23.08.2023 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2024 angenommen. Die Motion wurde der behandelnden Kommission des Ständerates zugewiesen.

• **Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen.**

Motion (23.4344)

Die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, eingereicht am 17.11.2023, beauftragt

den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, ihren Wohnsitz behalten dürfen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 21.02.2024 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 14.03.2024 angenommen. Die Motion wird an die behandelnde Kommission des Ständerates überwiesen.

• **Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer.**

Postulat (21.3440)

Das Postulat Beat Rieder (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.03.2021, beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Der Bundesrat beantragt am 19.05.2021 die Ablehnung des Postulates. Der Ständerat hat dieses am 02.06.2021 der zuständigen Kommission zugewiesen und am 13.06.2022 angenommen. **Das Postulat wurde an den Bundesrat überwiesen, der es am 09.10.2024 erfüllt hat, aber in seinem Bericht dazu eine ablehnende Haltung einnahm.**

► **Hier** finden Sie verschiedene BDO Fachartikel zum Thema Sozialversicherungen.



• **Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden.**

Postulat ([22.3396](#))

Das Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 05.05.2022, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht zu den in der Motion 19.4635 «Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden» erläuterten Zusammenhängen zu erstellen. Der Bericht sollte folgende Aspekte umfassen: Er soll eine Auslegeordnung zur schweizerischen Besteuerungspraxis im Vergleich mit den internationalen Usancen machen. In dieser Auslegeordnung soll insbesondere auf den Unterschied zwischen den Konsequenzen der Direktbegünstigten- und der Dreieckstheorie für die betroffenen Gesellschaften eingegangen werden. Die Auslegeordnung soll auch das Missbrauchsrisiko des Dividendenstrippings darlegen. Die sich aus der Auslegeordnung ergebenden Probleme für die betroffenen Gesellschaften sind deutlich zu identifizieren. Mögliche Lösungen für diese Probleme sind vorzuschlagen, wobei auch die Konsequenzen der Lösungen darzustellen sind, namentlich ihre Auswirkungen auf die Steuererträge des Bundes. Der Nationalrat hat das Postulat am 21.09.2022 angenommen. Das Postulat wurde an den Bundesrat überwiesen.



• **Emissionsabgabe Startup-freundlicher ausgestalten.**

Postulat ([23.3262](#))

Das Postulat Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2023, beauftragt den Bundesrat, zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche verfassungskonformen Möglichkeiten bestehen, Startup-Unternehmen bei der Belastung durch Emissionsabgaben auf Eigenkapital zu reduzieren. Der Bundesrat beantragt am 24.05.2023 die Annahme des Postulates. Der Nationalrat hat dieses am 19.09.2023 angenommen. Das Postulat wurde an den Bundesrat überwiesen.

• **Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung.**

Parlamentarische Initiative ([17.400](#))

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates ist am 02.02.2017 eingereicht worden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat dieser am 14.08.2017 zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 21.08.2018 entschieden, wie der Systemwechsel beim Eigenmietwert vollzogen werden soll. Sie hat am 14.02.2019 einen Vorentwurf zur Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung wurde im Frühling 2019 eröffnet. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 30.08.2019 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der zahlreichen umstrittenen Fragen hat sie die Verwaltung damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Zweitliegenschaftsproblematik, den Schuldzinsenabzügen und einer allfälligen Streichung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weitere Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 15.11.2019 entschieden, den Bundesrat um eine Stellungnahme zu bitten. Der Bundesrat hat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 29.01.2020 mitgeteilt, dass er sich erst äussern würde, wenn ihm diese einen konkreten Gesetzesentwurf vorlegt. Diese Kommission hat am 27.08.2020 die ESTV bis Ende 2020 um einen Ergänzungsbericht zu technischen Aspekten ersucht. Die Kommission für Wirtschaft und Abgabe des Ständerates hat am 27.05.2021 ihren Bericht veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene den Eigenmietwert und gleichzeitig die Abzüge für die Gewinnungskosten, d.h. die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte, aufzuheben. Auf Bundesebene sollen bei diesen Liegenschaften auch die ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau aufgehoben werden, während die Kantone solche Abzüge in ihren Steuergesetzgebungen weiterhin zulassen können. Allerdings sind die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz mit einem Verfalldatum versehen. Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sollen abzugsfähig bleiben. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sollen vom Systemwechsel

sel ausgenommen sein. Die Mehrheit der Kommission will in Zukunft keinerlei Schuldzinsenabzüge mehr zulassen, während eine Minderheit beantragt, die zulässigen Schuldzinsenabzüge auf 70% der steuerbaren Vermögenserträge zu beschränken. Schliesslich will die Kommission für den Erwerb von am Wohnsitz selbstbewohntem Wohneigentum einen zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerberabzug einführen. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 25.08.2021 veröffentlicht. Er beantragt einen vollständigen Systemwechsel, mit einer Begrenzung der Abzüge für die privaten Schuldzinsen im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge. Der Ständerat hat den Entwurf am 21.09.2021 mit Abweichungen angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates ist am 09.11.2021 auf die Vorlage eingetreten. Sie hat der Bundesverwaltung am 25.01.2022 umfassende Zusatzaufträge erteilt und hat dann eine erste Lesung der Vorlage am 06.05.2022 durchgeführt. In Anbetracht der Komplexität des Geschäfts hat sie der Bundesverwaltung einige weitere Aufträge erteilt und hat im August eine zweite Lesung vorgenommen. Der Nationalrat hat am 29.09.2022 Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Er hat diese aber in die Kommission zurückschickt. Der Nationalrat hat am 14.06.2023 einem kompletten Systemwechsel bei den Wohneigentumssteuern zugestimmt. Wer ein Haus besitzt, soll künftig beim Ausfüllen der Steuererklärung auch bei Zweitwohnungen den Eigenmietwert nicht mehr angeben müssen. Die bisherigen Abzugsmöglichkeiten bei der Bundessteuer werden weitgehend und der Schuldzinsabzug teilweise gestrichen. Der Ständerat ist nach den Debatten vom 14.12.2023 weiterhin nicht mit dem Nationalrat einig und nach wie vor gegen die Abschaffung des Eigenmietwerts bei Zweitwohnungen. Der Nationalrat hat die Vorlage wiederum am 25.09.2024 im Parlament debattiert und hält weiterhin an einer Abschaffung des Eigenmietwerts für Erst- und Zweitwohnungen fest. Mit der Zustimmung zur Vorlage 22.454 (Einführung einer Objektsteuer) hat der Nationalrat dem Ständerat jedoch eine Brücke gebaut, welcher zu einer Einigung führte. **In der Schlussabstimmung im Ständerat und Nationalrat am 20.12.2024, nach der Einigungskonferenz, wurde die Vorlage in der Variante des Nationalrats angenommen.**

• **Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Parlamentarische Initiative ([22.454](#))**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 16.08.2022, beantragt die folgende Änderung der Bundesverfassung: Art. 131b Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Die Kantone können auf Liegenschaften eine Objektsteuer erheben. Diese kann auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften unabhängig vom Kostentlastungsprinzip höher ausfallen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 16.08.2022 Folge gegeben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 19.06.2023 zugestimmt. Die parlamentarische Initiative wurde am 20.08.2024 von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben angenommen und ebenso vom Bundesrat am 21.08.2024 ([BBI 2024 2101](#)). Der Nationalrat hat der Einführung am 25.09.2024 in der Session zugestimmt. **In der Schlussabstimmung vom 20.12.2024 wurde die Parlamentarische Initiative angenommen. Der nun folgende Termin einer obligaten Volksabstimmung (infolge notwendiger Verfassungsänderung) ist noch offen.**

• **Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein. Parlamentarische Initiative ([20.406](#))**

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) ist dahingehend anzupassen, als dass Unternehmerinnen und Unternehmer (arbeitgeberähnlichen Personen), die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen müssen, im Falle einer Arbeitslosigkeit denselben (sofortigen) Entschädigungsanspruch haben wie alle anderen Angestellten einer Unternehmung. Dasselbe soll für den Zugang zur Kurzarbeit gelten. Alternativ soll den arbeitgeberähnlichen Personen – analog den Selbständigerwerbenden einer Einzel-firma – die Wahlmöglichkeit gegeben werden, für sich auf ALV-Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten. Der Nationalrat hat der Initiative am 13.06.2024 zugestimmt. Der Ständerat hat die Vorlage am 16.09.2024 zurückgewiesen an die entsprechende Kommission.

• **Doppelbesteuerungsabkommen mit Serbien (Änderungen) ([24.039](#))**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 01.05.2024 die Botschaft zum mit Serbien unterzeichneten Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Serbien-Montenegro verabschiedet. Das Protokoll setzt die Mindeststandards aus dem Base Erosion and Profit Shifting-Projekt (BEPS) in Sachen DBA um. Der Nationalrat hat den Anpassungen am 25.09.2024 zugestimmt. **Am 09.12.2024 hat auch der Ständerat den Anpassungen zugestimmt. In der Schlussabstimmung vom 20.12.2024 wurde die Vorlage angenommen.**



- **Motion WAK-S. Parteispendenabzug pro Person für beide Ehegatten zulassen (24.3394)**

Der Parteispendenabzug ist seit 2011 in Kraft. Natürliche Personen können Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Höchstbetrag von 10'400 Franken steuerlich zum Abzug bringen. Obwohl im Gesetzeswortlaut nicht explizit festgehalten, gilt dieser Maximalbetrag auch für Ehepaare und kann somit nicht von jedem Ehegatten einzeln in Anspruch genommen werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, den Parteispendenabzug für natürliche Personen für beide Ehegatten pro Person zuzulassen (2023 je 10'300 Franken pro Person; ab 2024 je 10'400 Franken pro Person).

Am 26.03.2024 hat die Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerates diese Motion eingereicht. Am 22.05.2024 wurde die Stellungnahme des Bundesrates mit Beantragung zur Ablehnung der Motion veröffentlicht. Am 06.06.2024 wurde die Motion im Ständerat mit klarer Mehrheit angenommen und anschliessend an den Nationalrat weitergereicht. Dieser stimmte der Motion am 18.12.2024 klar zu. Die Motion wurde nun an den Bundesrat überwiesen.

- **Motion Ettlin Erich. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden (24.3372)**

Im September 2023 entschied die Obergerichtskommission Berufliche Vorsorge, dass eine Verzinsung über 1,75% als Leistungsverbesserung angesehen wird. Daraus ergibt sich, dass Versicherte oft nur von diesem Zinssatz profitieren. Betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen und Verbandseinrichtungen sind von dieser Beschränkung ausgenommen, da sie bei Sanierung durch den Arbeitgeber unterstützt werden. Die gleiche Regel gilt für öffentlich-rechtliche Pensionskassen, deren Stiftergemeinwesen die finanzielle Sicherheit sicherstellen. Aus Regulierungsgründen dürfen diese Kassen nicht die gewünschte Verzinsung bieten, was zu erhöhten Beiträgen führt, was weder für die Arbeitnehmer noch für die öffentliche Hand vorteilhaft ist. Insgesamt sollten solche Pensionskassen von Artikel 46 BVV 2 ausgenommen werden, um ungleiche Behandlung zu vermeiden. Am 15.03.2024 wurde die Motion eingereicht und am 15.05.2024 wurde die Stellungnahme des Bundesrates mit Antrag zur Ablehnung der Motion veröffentlicht. Am 13.06.2024 wurde die Motion vom Ständerat angenommen und an den Nationalrat überwiesen.

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Angola (24.057)**

Am 14.06.2024 hat der Bundesrat die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Angola zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung erteilt. Am 09.12.2024 wurde dieses vom Ständerat angenommen. Am 17.02.2025 wird das Doppelbesteuerungsabkommen in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates traktandiert.

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Jordanien (24.062)**

Am 13.12.2023 hat der Bundesrat die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung erteilt. Am 09.12.2024 wurde dieses vom Ständerat angenommen. In der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates wird das Doppelbesteuerungsabkommen mit Jordanien voraussichtlich am 17.02.2025 traktandiert.

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (Änderungen) (24.059)**

Am 14.06.2024 hat der Bundesrat ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland genehmigt. Am 09.12. wurde dieses vom Ständerat angenommen und anschliessend an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates weitergereicht, wo es voraussichtlich am 17.02.2025 traktandiert wird.

- **Totalrevision Zollgesetz (22.058)**

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, die Effizienz der Grenzprozesse zu steigern und die Sicherheits- und Vollzugsaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu harmonisieren, indem sie rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung sowie für die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs von abgabe- und nichtabgaberechtlichen Erlassen schafft. Unverändert bleiben die Aufgaben des BAZG sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Der Nationalrat hat am 06.03.2024 der Totalrevision zugestimmt, während der Ständerat am 17.12.2024 in wesentlichen Teilen der Totalrevision zugestimmt hat. Die Vorlage geht nun zurück in die WAK des Nationalrates (terminiert 17./18.02.2025) zur Bereinigung der Differenzen mit dem Ständerat.



ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

- Quellensteuertarife 2025 (08.10.2024)

Die ESTV hat am 08.10.2024 die neuen Quellensteuertarife 2025 publiziert.

- Ablehnende Stellungnahme der ESTV zum BGE 9C_37/2023 (08.10.2024)

Das Bundesgericht (BGer) hat sich in seinem Urteil 9C_37/2023 vom 11.06.2024 unter anderem mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Steueraufwand bei der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode im Kontext von Art. 58 Abs. 3 DBG in der Kostenbasis zu berücksichtigen sei oder nicht. Die ESTV nimmt zu diesem Urteil im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Verrechnungspreise Stellung.

- Redigiertes Kreisschreiben Nr. 6a verdecktes Eigenkapital (10.10.2024)

Die ESTV hat am 10.10.2024 ein redigiertes Kreisschreiben Nr. 6a zum verdeckten Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften publiziert. Es ersetzt dasselbe Kreisschreiben vom 06.06.1997. Die wesentlichste Anpassung ist der Verweis, dass das verdeckte Eigenkapital nach der Funktionalwährung zu ermitteln ist.

- Praxispräzisierung der ESTV zur Umsatzabgabe bei Vermittlungstätigkeit im Konzern (01.11.2024)

Die in jüngerer Zeit ergangene Rechtsprechung im Bereich der Umsatzabgabe bei der Vermittlung im Konzernverhältnis hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) dazu bewogen, Präzisierungen in ihrer Verwaltungspraxis betreffend Artikel 13 Absatz 1 sowie Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 27.06.1973 über die Stempelabgaben (StG; SR 641.10) vorzunehmen. Klicken Sie auf den Link im Titel und scrollen Sie auf der Website der ESTV zur zweiten Mitteilung, um die Praxispräzisierungen einzusehen.

- Mitteilung der ESTV zum BGE 9C_135/2023 (09.12.2024)

Mit Urteil 9C_135/2023 vom 06.06.2024 hat das Bundesgericht (BGer) entschieden, dass für die Zwecke der Gewinnsteuer der Rückkauf eigener Aktien als Kapitalherabsetzungsvorgang gilt. Die zurückgekauften eigenen Aktien stellen in diesem Sinne keinen effektiven Vermögenswert dar. Entsprechend ist die Wiederbegebung von zuvor von der Gesellschaft zurückgekauften eigenen Aktien als steuerfreier Kapitaleinlagevorgang zu betrachten.

- Aufhebung der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel gemäss Protokoll des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Indien (11.12.2024)

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) informiert über die Änderungen der Dividendenbesteuerung aufgrund der Aufhebung der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Indien.

- Steuerbarer Ertragsanteil von Leibrentenversicherungen nach VVG (16.12.2024)

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17.06.2022 über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen per 01.01.2025 hat die ESTV die steuerbaren Ertragsanteile von Leibrentenversicherungen nach VVG (vgl. Art. 22 Abs. 3 Bst. a und b DBG) publiziert.

- Verständigungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (17.12.2024)

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF gibt bekannt, dass am 17.12.2024 eine neue Verständigungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Besteuerung von grenzüberschreitender Telearbeit geschlossen wurde. Mit dieser Vereinbarung wird die Übergangsregelung vom 22.12.2022, nach der grenzüberschreitende Telearbeit bis zu 40% der Jahresarbeitszeit möglich ist, ohne dass es zu internationalen Steuerauscheidungen kommt, bis zum 31.12.2025 verlängert.

- Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (19.12.2024)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung» aktualisiert.



Rechtsprechung

Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide, Bundesverwaltungsgerichtsentscheide oder in selteneren Fällen auch kantonale Entscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE bzw. BVGer veröffentlicht oder anderweitig veröffentlicht wurden. Die Referenzen sind in Klammern angegeben.

Bundesgerichtsentscheide (BGE)

- **Internationale Steuerauscheidung und Abzug von Unterhaltszahlungen (BGE 9C 47 und 48/2024)**

Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2017 (Basel): Im Streit stand, ob die Unterhaltszahlungen an die Ex-Ehefrau und die Schuldzinsen bei der internationalen Steuerauscheidung anteilig unter Einbezug der Steuerfaktoren der neuen, im Ausland steuerpflichtigen Ehefrau oder allein auf Grundlage der Steuerfaktoren des Beschwerdeführers berücksichtigt werden sollten. Das Bundesgericht entschied, dass die Steuerfaktoren der im Ausland lebenden Ehefrau bei der Ausscheidung unberücksichtigt bleiben müssen. Die verweigte Berücksichtigung der Abzüge verletzte Bundesrecht. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen wurde teilweise gutgeheissen.

► Weiterführende Informationen zum gleichen Entscheid finden Sie [hier](#).

- **Angemessenheit der Verwaltungsgebühr der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) (BGE 9C 99/2024)**

Gemäss Artikel 21 Absätze 1 und 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes erhob die Aufsichtsbehörde RAB Gebühren für ihre Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen. Die Beschwerdeführerin hatte beanstandet, dass es keine Rechtfertigung dafür gab, in dem damals zu beurteilenden Verfahren das Vierfache der zuvor erhobenen Gebühren zu erheben. Sie führte an, dass die Zeitaufschriebe der RAB intransparent und die Aufwendungen übertrieben und ungerechtfertigt gewesen seien. Das Gericht beurteilte diese Behauptungen jedoch als unbegründet. Es verneinte eine Verletzung des Äquivalenzprinzips durch die RAB. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen.

- **Steuerliche Behandlung von Wohnrecht und Nutzniessung (BGE 9C 305/2023)**

Im Jahr 2016 war in Genf umstritten, wie eine Wohnrechts-Immobilie für Vermögens- und Liegenschaftssteuer zu behandeln ist. Die Steuerverwaltung sah das Wohnrecht analog zur Nutzniessung, da es dem Berechtigten ein «unbeschränktes Nutzungsrecht» einräumte. Das Bundesgericht widersprach, da im Gegensatz zur Nutzniessung beim Wohnrecht keine Vermietung möglich ist. Daher sollte das Wohnrecht vermögenssteuerrechtlich dem Eigentümer zugewiesen werden, mit der Folge, dass die Liegenschaftssteuer vom Eigentümer und nicht vom Wohnberechtigten erhoben wird. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen wurde gutgeheissen.

- **Nutzungsberechtigung bei Verrechnungssteuerrückerstattung (BGE 9C 635/2023)**

Der Fall drehte sich um das Rückerstattungsrecht eines dänischen Finanzinstituts bezüglich der Verrechnungssteuer auf Zinsen aus Schweizer Bundesobligationen. Die Kernfrage war: Gilt das Institut als Nutzungsberechtigter («beneficial owner») der Zinserträge im Kontext von Cross Currency Rate Swap-Transaktionen? Das Bundesgericht bestätigte die Nutzungsberechtigung, indem es hervorhob, dass diese nur dann verneint wird, wenn eine rechtlich oder vertraglich gebundene Verpflichtung zur Weitergabe der betreffenden Erträge besteht. Solche Pflichten sind nur dann problematisch, wenn sie unmittelbar vom Erhalt dieser Erträge abhängen. Das Gericht stellte fest, dass das Finanzinstitut verpflichtet war, Zahlungen unabhängig von den erhaltenen Zinsen zu leisten, was bedeutet, dass keine schädigende Verpflichtung vorlag. Die Vorinstanz wurde angewiesen, die Rückerstattungsfähigkeit unter Berücksichtigung eines möglichen Verstosses gegen das Abkommen zu überprüfen. Ein mutmasslicher Rechtsmissbrauch stellt einen unabhängigen Prüfpunkt neben der Nutzungsberechtigung dar. Somit wurde die Beschwerde des Finanzinstituts angenommen.

- **Mehrwertsteuerpflicht bei Online-Sportwetten (BGE 9C 482/2024)**

Im Fokus stand die rückwirkende Registrierung eines ausländischen Online-Sportwetten-Anbieters im Schweizer Mehrwertsteuerregister ab 01.01.2013. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) argumentierte, dass die Anbieterin in der Schweiz elektronische Dienstleistungen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 MWSTV erbrachte. Die ESTV ging davon aus, dass für eine elektronische Dienstleistung eine vorwiegend automatisierte Durchführung mit minimaler menschlicher Beteiligung gegeben sein muss. Die Anbieterin widersprach und verwies auf menschliche Interventionen. Das Bundesgericht stellte jedoch klar, dass solche Interventionen vor oder ausserhalb der im Vertrag definierten Dienstleistung stattfinden. Die Dienstleistung entsteht erst, wenn ein Kunde eine Wette zu den angebotenen Quoten platziert. Das Bundesgericht fügte hinzu, dass Kundensupport lediglich eine sekundäre Funktion darstellt und die Einstufung von Online-Wetten als elektronische Dienstleistung nicht beeinflusst. Die Beschwerde des Unternehmens wurde somit abgelehnt.

- **Methodendualismus bei Bundes- und Kantonssteuern (BGE 9C 176/2024)**

Der Fall bezog sich auf die Einkommensteuererhebung einer Ausschüttung einer Stiftung, deren Kapital bereits teilweise der Erbschaftssteuer unterworfen war. Die Steuerverwaltung behandelte die Stiftung transparent, was zu einer Doppelbesteuerung führte. Während die erste kantonale Instanz dies als unzulässigen Methodendualismus ansah, stimmte die zweite Instanz mit der Steuerverwaltung überein. Die Vorinstanz argu-

mentierte mit unterschiedlichen Steuerpflichtigen: Die Erbengemeinschaft für die Erbschaftssteuer und die Beschwerdeführerin für die Einkommensteuer. Das Bundesgericht lehnte diese Sichtweise ab. Es entschied, dass eine differenzierte Betrachtungsweise zwischen Erbschafts- und Einkommensteuer unzulässig sei, da die Beschwerdeführerin Teil der Erbengemeinschaft war. Letztendlich wurde die Beschwerde der Beschwerdeführerin bewilligt.

• **Ordnungsbussen je Ehepartner gerechtfertigt (BGE 9C 456/2024 und 457/2024)**

Im Fall um die Direkte Bundessteuer 2021 wurden A.A. und B.A. Ordnungsbussen in Höhe von je 100 Franken auferlegt. Der Grund dafür war, dass sie ihre Steuererklärung mehrfach nicht eingereicht hatten, was eine Verletzung der Verfahrenspflicht darstellt. Das Bundesrecht wurde dabei nicht verletzt. Zudem gab es keine Doppel-Busse, da beide Steuerpflichtigen ihre Mitwirkungspflicht verletzt hatten. Eine Ausnahme bestünde nur, wenn es sich um Einkommensbestandteile handelt, die nur einen Ehepartner betreffen, was in diesem Fall nicht zutrifft. Daher wurden die beiden Beschwerden der Steuerpflichtigen abgewiesen.

• **Steuerpflicht für Verein mit Hotelbetrieb bestätigt (BGE 9C 165/2024)**

Die Frage im Fokus war, ob der Verein A., der ein gemeinnütziges Hostel und ein Hotel betreibt, für die Jahre 2020 und 2021 steuerbefreit bleiben könne. Das Bundesgericht prüfte, ob der Hotelbetrieb uneigennützig und wettbewerbsneutral agiert. Es wurde festgestellt, dass die Hoteltrträge etwa die Hälfte des Vereinslöhnes ausmachen, weshalb das Hotel nicht als untergeordneter Hilfsbetrieb gesehen werden kann. Eine Steuerbefreiung würde einen unzulässigen Vorteil gegenüber steuerpflichtigen Konkurrenten bedeuten. Ebenso wurde das Argument des Vertrauensschutzes abgelehnt, da bereits 2020 eine Änderung absehbar war. Die Beschwerde des Kantonalen Steueramtes wurde daher angenommen.

• **Beweislast bei Wohnsitzverlegung verbleibt beim Steuerpflichtigen (BGE 9C 265/2024 und 2026/2024)**

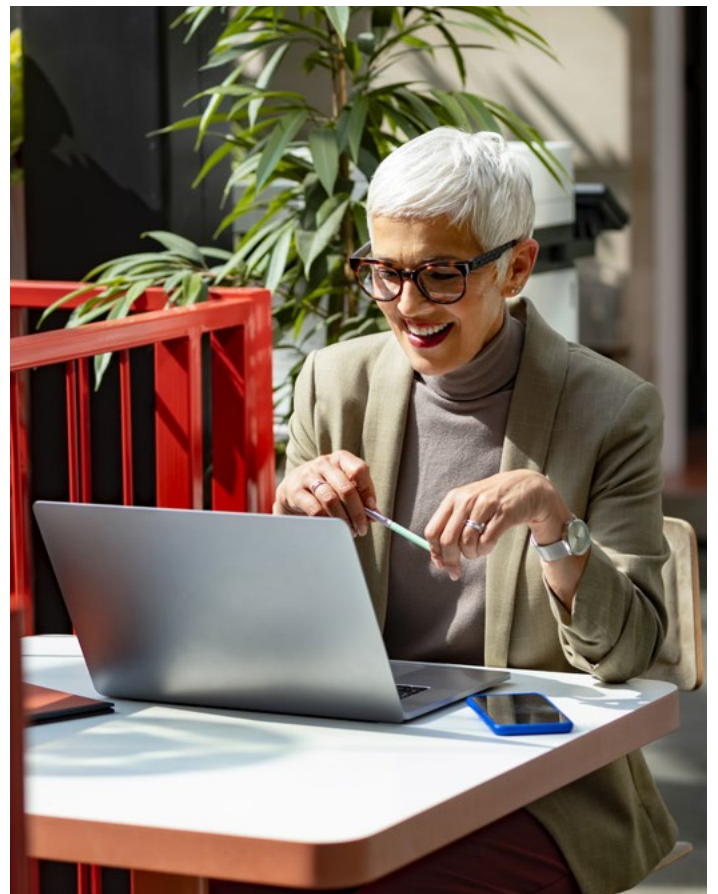
In dem vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob A. und B. ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auch nach dem 23.11.2019 behielten. Die Steuerbehörden des Kantons Basel-Stadt und das Appellationsgericht bestätigten, dass sie weiterhin dort unbeschränkt steuerpflichtig seien. Die Beschwerdeführer erhoben Beschwerden vor dem Bundesgericht und beantragten, dass ihr Wohnsitz ab dem genannten Datum nicht mehr im Kanton Basel-Stadt sei. Sie argumentierten unter anderem, dass Beweismittel im Vorverfahren unzureichend gewürdigt wurden. Das Bundesgericht wies die Beschwerden jedoch ab, da die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung nicht offensichtlich unrichtig oder willkürlich war.

• **Bestätigung der Nachbesteuerung bei frühzeitiger Vorsorgeauszahlung (BGE 9C 240/2024)**

Bei den Kanton- und Gemeindesteuern (Wallis) und direkten Bundessteuer ging es um den Steuerabzug von beruflichen Vorsorgeeinkäufen. Das kantonale Gericht urteilte, dass eine Kapitalauszahlung weniger als drei Jahre nach den letzten Einkäufen des Beschwerdeführers eine Nachbesteuerung gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG rechtfertigte. Das Bundesgericht bestätigte den Grundsatz, dass besondere Umstände der Auszahlung für die Art. 79b Abs. 3 Anwendung irrelevant sind. Die Steuerverwaltung verletzte nicht den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

• **Gehilfenschaft zur Steuerhinterziehung durch Treuhänder (BGE 9C 308/2024)**

Der Fall betraf den im Jahr 2010 vom Treuhänder erhaltenen Strafbescheid wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und seine Forderungen auf Entschädigung oder Schadensersatz. Der Treuhänder machte geltend, dass auch für 2010 eine Verjährung vorliegen würde. Das Bundesgericht entschied jedoch anders. Es stellte fest, dass der Widerspruchsbeschluss vom 20.04.2020 alle notwendigen Kriterien einer Verfügung erfüllte und somit die Verjährung hemmte. Darüber hinaus fand das Gericht keine Grundlage für einen Entschädigungs- oder Schadensersatzanspruch des Treuhänders. Daher wurde die Beschwerde des Treuhänders zurückgewiesen.



- **Vertrauensschutz einer behördlichen Auskunft**
(BGE 9C_363/2024)

Im Streit ging es um die Frage, ob eine steuerpflichtige Stiftung weiterhin auf eine Auskunft der ESTV zur Festsetzung ihrer unternehmerischen Tätigkeit (40% unternehmerisch, 60% nicht-unternehmerisch) vertrauen kann. Der verfassungsmässige Vertrauensschutz erfordert, dass der Rechtssuchende auf Basis einer Auskunft Dispositionen trifft, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können. Gemäss Art. 69 MWSTG besteht im Mehrwertsteuerrecht ein Anspruch auf behördliche Auskunft. Das Bundesgericht stellte klar, dass die genannte Voraussetzung im Rahmen von Art. 69 MWSTG nicht gilt. Die Änderung der Praxis und andere Urteile führten nicht dazu, dass die Stiftung sich nicht auf die Auskunft berufen kann. Mit Ausnahme eines Jahres lagen die unternehmerischen Erträge stets über 40%, sodass das Festhalten an der Auskunft nicht einseitig zu Lasten der Stiftung ging. Da keine relevanten Änderungen in der Rechtslage oder den tatsächlichen Verhältnissen vorlagen, blieb die Stiftung bis zum Widerruf der Auskunft im Vertrauen darauf geschützt. Die Beschwerde der ESTV wurde abgewiesen.

Bundesverwaltungsgerichtsentscheide (BVGer)

- **Rückerstattung der Verrechnungssteuer und Meldeverfahren**
(BVGer A-1250/2024)

Im Kern ging es im Fall um die Erstattung der Verrechnungssteuer auf eine Dividende, die 2017 an eine juristische Aktionärin in der Schweiz mit einer Beteiligung von 10% ausgezahlt wurde. Laut Art. 20 Abs. 2 Satz 2 VStG obliegt es dem Bundesrat, die Bedingungen für das Meldeverfahren, einschliesslich der Existenz einer Konzernbeziehung, auszuarbeiten. Ein direkter Anspruch auf das Meldeverfahren im Konzernverhältnis lässt sich nicht aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 VStG ableiten, es sei denn, der Bundesrat hätte das Meldeverfahren in der Verordnung nicht gesetzeskonform festgelegt. Daher wurde der abgelehnte Antrag auf Anwendung des Meldeverfahrens nicht als gültiger Rückerstattungsantrag eingestuft und die Rückerstattung fand zu Recht nicht statt. Folglich wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

- **Ort der Leistung und Vorsteuerkorrektur**
(BVGer A-5658/2023)

Bei steuerausgenommenen Bildungsleistungen, für die keine Option zur Steuerpflicht besteht, ist der Leistungsort entscheidend für das Vorsteuerabzugsrecht. Im Fall von Online-Fernkursen einschliesslich Live-Unterricht wurde der Leistungsort am Sitz der Steuerpflichtigen im Inland angenommen, da die technische Koordination dort durch die Beschwerdeführerin erfolgt. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen wurde abgewiesen.

